



# HIPPOKRATISCHE GESELLSCHAFT SCHWEIZ

Wingertweg 3, 7215 Fanas  
Tel. 055 280 59 11, Fax 055 280 59 67  
E-Mail: [hgs.ch@gmx.ch](mailto:hgs.ch@gmx.ch)

## Statuten

### I. Name , Sitz, Zweck

#### Name, Sitz

*Art. 1* Unter dem Namen «Hippokratische Gesellschaft Schweiz» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sitz ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

#### Zweck

*Art.2* Das Anliegen des Vereins und die Grundlage seiner Tätigkeit ist es, in Anlehnung an «The World Medical Association» und deren Deklarationen das Wohl des Patienten im Sinne des hippokratischen Eids unabhängig von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen an erste Stelle zu setzen. Seine Mitglieder vertreten das Ideal, sich niemandem ausser dem Patienten verantwortlich zu fühlen. Dieses Ideal ist das alte ärztliche Ideal des hippokratischen Eids, welcher nach den Schrecknissen von Terrorregimen im Genfer Gelöbnis von 1948 vertieft ausformuliert wurde. Der Verein beschäftigt sich mit Fragen der medizinischen Ethik, der medizinischen Ausbildung, soziomedizinischen Angelegenheiten und medizinischen Themen im Allgemeinen, und es ist sein Bestreben, zu medizinisch relevanten Fragen Stellung zunehmen.

Weitere Zwecke des Vereins sind es, die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern, die gemeinsamen Bestrebungen der Mitglieder zur Geltung zu bringen und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder vor Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten, gegebenenfalls auch unter Gewährung von Rechtsbeistand.

*Art. 2a* Der Verein verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- Pflege der hippokratischen Ethik in Lehre, Forschung und Praxis
- Verbreitung sachlicher, wissenschaftlich fundierter Informationen zu Fragestellungen der Medizin und der Ethik in der Medizin
- Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Beratung professionell Fürsorgender (Ärzte, Pfleger, Seelsorger, Psychologen, Sozialarbeiter, Betreuer, usw.)
- Individuelle Beratung von Patienten und deren Angehörigen
- Förderung interdisziplinärer, wissenschaftlicher Studien über oben genannte Fragestellungen

## **Mittel**

*Art. 3* Der Verein unterstützt die Erreichung dieser Ziele insbesondere durch:

- Zusammenarbeit mit der «Internationalen Hippokratischen Gesellschaft» und ihren Mitgliedern und Mitgliedsvereinen
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit in- und ausländischen Experten, wissenschaftlichen Institutionen und Behörden sowie mit privaten Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Führen einer Dokumentationsstelle
- Publikationstätigkeit
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Beratungs- und Schulungstätigkeit
- Unterstützung von Privatpersonen und Vereinigungen, deren Tätigkeit mit den Anliegen des Vereins vereinbar sind
- Unterstützung und Durchführung von Projekten, die mithelfen, obige Ziele zu erreichen

## **II. Mitgliedschaft**

*Art. 4* Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt. Es können Sektionen gebildet werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.

*Art. 5* Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Ausgeschlossen werden kann, wer gegen den Zweck des Vereins verstösst oder sein Ansehen oder das seiner Mitglieder schädigt. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, muss ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen.

## **III. Organe, ihre Rechte und Pflichten**

*Art. 6* Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der wissenschaftliche Beirat
- Die Kontrollstelle

## **Die Mitgliederversammlung**

*Art. 7* Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung, welche die Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu enthalten hat, ist den einzelnen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hat Gültigkeit, wenn über 50% der anwesenden stimmberechtigten Personen dafür gestimmt haben.

*Art. 8* Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks an den Vorstand verlangt werden.

*Art. 9* Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten; hierzu bedarf es je einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen

## **Der Vorstand**

*Art. 10* Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Präsident, einem oder mehreren Vizepräsidenten und Beisitzern.

*Art. 11* Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Bezeichnung des Präsidenten und Vizepräsidenten selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

*Art. 12* Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere:

- die Planung, Beschlussfassung und Durchführung von Aktivitäten, welche der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäss Art. 2 dienen
- die Bereitstellung finanzieller Mittel. Zu diesem Zweck beschliesst er über Investitionen und finanzielle Förderung
- das Erstellen des Arbeitsprogrammes und das Setzen von Themenschwerpunkten
- die zeitlich befristete Bestellung von Arbeitsgruppen und Delegationen zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aktivitäten
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

*Art. 13* Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident zusammen mit einem zweiten vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien.

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Sekretär und ein Sekretariat bestimmen. Der geschäftsführende Sekretär ist unterschriftsberechtigtes Mitglied des Vorstandes und führt die Tagesgeschäfte nach Massgabe des Vorstandes. Die Mitglieder des Sekretariats nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

*Art. 14* Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

### **Der wissenschaftliche Beirat**

*Art. 15* Als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können durch den Vorstand Personen berufen werden, die durch ihre besondere Qualifikationen geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht gleichzeitig dem Verein als Mitglieder angehören. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

### **Die Kontrollstelle**

*Art. 16* Als Kontrollstelle amtiert ein unabhängiger Treuhänder oder Revisor, welcher die Kassengeschäfte und die Finanzen des Vereins überwacht. Die Überprüfung erfolgt einmal im Jahr. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt und gibt schriftlichen Bericht zuhanden dieser ab. Die Wahl der Kontrollstelle erneuert sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr, sofern keine Neuwahl verlangt wird.

## **IV. Finanzen, Haftung und Rechnungsperiode**

### **Einnahmen**

*Art. 17* Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und anderen Einkünften.

### **Haftung**

*Art. 18* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitglieder sind ausser für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag persönlich nicht haftbar.

## **Rechnungsperiode**

*Art. 19* Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

*Art. 20* Auf den 31. Dezember jedes Jahres ist die Rechnung vom Kassier abzuschliessen und anschliessend von der Kontrollstelle zu überprüfen.

## **V. Auflösung**

*Art. 21* Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

*Art. 22* Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 23* Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins «Hippokratische Gesellschaft Schweiz» in Zürich am 27. Februar 1999 angenommen worden. Statutenänderungen am 03. Februar und 26. April 2001 sowie am 14. März 2015.